

standteile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind, und der Gesamtpreis des Geheimmittels, soweit dies festzustellen ist, sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzneitaxe der Fall sein würde.

162. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 12. März 1904.

(§§ 1—3 behandeln die Meldepflicht, Anmeldung bestimmter Krankheitsfälle und Buchführung nicht approbierter Heilkünstler.)

(§§ 4 und 5 wie die §§ 3 und 4 bei Nr. 9. Doch ist in § 5 statt „Menschen- oder Tierkrankheiten“ nur gesagt: „Krankheiten.“)

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1904 in Kraft.

Bremen.

163. Sen.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 22. November 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, soweit sie nicht durch schwerere Strafandrohungen betroffen werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

164. Sen.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten vom 5. Dezember 1895.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

165. Sen.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 17. Januar 1897.

(Abs. 1 wie § 1 bei Nr. 137, Abs. 2 wie bei Nr. 164.)

166. Sen.V. betr. Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 9. Oktober 1899.

§ 37. Abs. 2. Es ist den Apothekern untersagt, Geheimmittel und Spezialitäten zu empfehlen und öffentlich anzuzeigen.